Brandschutz

Ausgabe Monat Jahr (gültig ab Tag Monat Jahr) (Fassung für die externe Anhörung, November 2022)

Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen

ENSI-G18/deutsch (Original)

Inhalt

Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen

1	Einle	itung	1
2	Rech	tliche Grundlagen	1
3	Gege	enstand und Geltungsbereich	1
4	Grun	dlegende Brandschutzanforderungen	2
	4.1	Schutzziele	2
	4.2	Übergeordnete Brandschutzanforderungen	3
	4.3	Nachweisverfahren im Brandschutz	4
	4.4	Notfallanweisungen	4
	4.5	Qualitätssicherung	4
5	Bauli	icher Brandschutz	6
	5.1	Gebäude	6
	5.2	Brandabschnitte	8
6	Tech	nischer Brandschutz	11
	6.1	Brandmeldeanlage	11
	6.2	Löscheinrichtungen	12
	6.3	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	14
7	Brand	dschutz an technischen Anlagen	16
	7.1	Lüftungstechnische Anlagen	16
	7.2	Brennbare Betriebsmittel	19
	7.3	Elektrotechnische Einrichtungen	20
8	Gefäl	hrliche Stoffe	21
	8.1	Lagerung brennbarer Stoffe	21
	8.2	Lagerung brennbarer radioaktiver Stoffe	21
9	Brand	dschutzorganisation	22
	9.1	Allgemeine Anforderungen	22
	9.2	Sicherheitsorganisation Brandschutz	22
	9.3	Organisatorischer Brandschutz	22

ENSI-G18/deutsch (Original)

10	Abwehr	ender Brandschutz	24
	10.1	Feuerwehr	24
	10.2	Löschwasserversorgung	25
	10.3	Löschwasserrückhaltung	26
11	Überpri	ifung und Änderungen der Brandschutzmassnahmen	27
	11.1	Interne Überprüfungen	27
	11.2	Periodische Überprüfung und Beurteilung	27
	11.3	Brandschutztechnische Anlageänderungen	29
	11.4	Sicherheitsanalysen für Brände	29
12	Liste de	er Verweisungen	29
13	Änderu	ngen anderer Richtlinien	31
Anhang	1:	Begriffe (gemäss ENSI-Glossar)	33
Anhang	2:	Brandschutzkonzept	41
Anhang	3:	Brandschutzdokumentation	47

1 Einleitung

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die Aufsichtsbehörde für die nukleare Sicherheit und Sicherung der Kernanlagen in der Schweiz. In seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde oder gestützt auf einen Auftrag in einer Verordnung erlässt es Richtlinien. Richtlinien sind Vollzugshilfen, die rechtliche Anforderungen konkretisieren und eine einheitliche Vollzugspraxis erleichtern. Sie konkretisieren zudem den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Das ENSI kann im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn die vorgeschlagene Lösung in Bezug auf die nukleare Sicherheit und Sicherung mindestens gleichwertig ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11), Art. 10 Abs. 6 der Verordnung des EDI vom 26. April 2017 über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR 814.554) sowie Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).

3 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an den Brandschutz in Kernanlagen. Sie legt Auslegungsanforderungen an bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen fest. Sie umfasst des Weiteren Anforderungen an den organisatorischen und abwehrenden Brandschutz sowie an die Nachweisführung zur Sicherstellung ausreichender Brandschutzvorkehrungen.

Für Kernkraftwerke gilt die vorliegende Richtlinie für alle Gebäude und Einrichtungen im Aufsichtsbereich des ENSI. Sie gilt für alle Betriebszustände. Für die Nachbetriebs- und Stilllegungsphasen gelten die Anforderungen der Richtlinie unter Berücksichtigung des sich ändernden Gefährdungspotenzials sinngemäss.

Für andere Kernanlagen gilt diese Richtlinie für alle Gebäude und Einrichtungen im Aufsichtsbereich des ENSI und unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials sinngemäss.

Für Fahrnisbauten gilt die Richtlinie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials sinngemäss.

Neben dieser Richtlinie gelten die Anforderungen der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung und der Brandschutznorm und -richtlinien der Vereinigung Kantonaler

1

Feuerversicherungen (VKF), soweit diese anwendbar und in dieser Richtlinie nicht spezifisch geregelt sind.

Diese Richtlinie ist auch im Aufsichtsbereich des BAG und der Suva anwendbar, falls diese es anordnen. In den Aufsichtsbereichen des BAG und der Suva ist anstelle des Begriffs "kontrollierte Zone" der Begriff "Kontrollbereich" zu verstehen.

4 Grundlegende Brandschutzanforderungen

4.1 Schutzziele

4.1.1 Schutzziele der nuklearen und radiologischen Sicherheit

- a. Durch geeignete Brandschutzmassnahmen ist sicherzustellen, dass bei Brandereignissen
 - 1. das übergeordnete Schutzziel S4 "Begrenzung der Strahlenexposition von Mensch und Umwelt" sowie
 - 2. die grundlegenden Schutzziele S1 "Kontrolle der Reaktivität", S2 "Kühlung der Brennelemente" beziehungsweise je nach Kernanlage "Kühlung der Kernmaterialien und der radioaktiven Abfälle" und S3 "Einschluss radioaktiver Stoffe" eingehalten werden.
- b. Die Gesamtheit der Brandschutzmassnahmen ist so zu planen und auszuführen, dass das Konzept der gestaffelten Sicherheitsvorsorge für die Einhaltung der Schutzziele der nuklearen und radiologischen Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

4.1.2 Spezifische Schutzziele des Brandschutzes

Die Kernanlage ist so auszulegen, dass in allen Betriebszuständen, insbesondere auch bei Instandhaltungsmassnahmen an technischen Brandschutzeinrichtungen

- a. die Sicherheit von Personen bei einem Brand gewährleistet ist,
- b. der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird,
- c. entstandene Brände schnell erkannt und gelöscht oder beherrscht werden,
- d. die Ausbreitung des Brandes auf die betroffenen Bauten oder Anlagen begrenzt bleibt,
- e. die Tragfähigkeit der Baustrukturen während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt sowie

f. eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

4.2 Übergeordnete Brandschutzanforderungen

- a. Brandschutzmassnahmen müssen bauliche, technische, abwehrende und organisatorische Massnahmen umfassen.
- b. Massnahmen des baulichen Brandschutzes sind gegenüber technischen Brandschutzmassnahmen zu bevorzugen.
- c. Die Gesamtheit der Brandschutzmassnahmen ist so zu planen und auszuführen, dass die Schutzziele gemäss Kap. 4.1 auch bei einem Ausfall oder einer Fehlanregung in der automatischen Branderkennung oder einer Brandbekämpfungseinrichtung oder beim Versagen eines brandabschnittsbildenden Bauteils eingehalten werden.
- d. Es muss ein Brandschutzkonzept entsprechend den Vorgaben von Anhang
 2 vorhanden sein. Insbesondere die nutzungsbezogene Brandverhütung ist
 als Teil des Brandschutzkonzepts darzulegen.
- e. Technische Brandschutzeinrichtungen wie Sprinkler, Brandmeldeanlagen, Gaslöschanlagen und Rauchschutzdruckanlagen müssen durch eine von der VKF akkreditierte Fachstelle abgenommen werden.
- f. Die Auswirkungen eines Brandes sind soweit möglich und angemessen auf einen Strang eines Sicherheits- oder Notstandssystems zu begrenzen.
- g. Um einer Brandentstehung und einer -ausbreitung vorzubeugen, sind Brandlasten und potenzielle Zündquellen auf das für den sicheren Betrieb erforderliche Mass zu begrenzen und regelmässig zu überprüfen. Brennbare Materialien sind entsprechend den Vorgaben von Kap. 8 zu lagern.
- h. Es sind grundsätzlich nur Baustoffe und Bauteile der Brandverhaltensgruppe RF1 zu verwenden.
- i. Müssen brennbare Materialien eingesetzt werden, müssen diese grundsätzlich der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen und dürfen kein kritisches Brandverhalten (cr = comportement critique) aufweisen.
- j. Die Anforderungen der Norm SN EN 13501 zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind einzuhalten.
- k. Brandschutzeinrichtungen sind regelmässig zu inspizieren, instand zu halten und auf Alterung zu überwachen. Die Wirksamkeit der getroffenen Brandschutzmassnahmen ist zu überprüfen (vgl. auch Kap. 11).

- Die gesamte Information zum Brandschutz sowie die Ergebnisse der Überprüfungen und der Betriebserfahrung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aktuell zu halten.
- m. Die Anforderungen gemäss StSV und der Richtlinie ENSI-G12 sind bei der Umsetzung des Brandschutzes einzuhalten.
- n. Massnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherung gemäss der Verordnung des UVEK vom 16. April 2008 über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien (SR 732.112.1) sowie zugehörige Richtlinien sind bei der Festlegung von Brandschutzmassnahmen einzuhalten.

4.3 Nachweisverfahren im Brandschutz

- a. Der Nachweis der Einhaltung der Schutzziele der nuklearen und radiologischen Sicherheit gemäss Kap. 4.1.1 hat mittels deterministischen Sicherheitsanalysen für Brände (vgl. Kap. 11.4) zu erfolgen.
- b. Zum Nachweis zur Einhaltung der spezifischen Schutzziele des Brandschutzes gemäss Kap. 4.1.2 und zur Beurteilung von Brandgefahr, Brandrisiko oder zur Nachweisführung konzeptioneller Ansätze sind die Vorgaben der VKF-Brandschutzrichtlinie 27-15de zu berücksichtigen. Die Nachweisführungen sind mit dem ENSI vorgängig abzustimmen.
- c. Bei der Nachweisführung zur Einhaltung der spezifischen Schutzziele des Brandschutzes sind zusätzlich auch die Schutzziele der nuklearen und radiologischen Sicherheit zu berücksichtigen.

4.4 Notfallanweisungen

- a. Die Strategie zur Brandbekämpfung in der Anlage ist festzulegen. Das Vorgehen zur Brandbekämpfung ist in Notfallanweisungen festzuschreiben.
- b. Die Notfallanweisungen zur Brandbekämpfung müssen die Vorgaben in Kap. 8 der Richtlinie ENSI-B12 berücksichtigen.

4.5 Qualitätssicherung

- a. Alle T\u00e4tigkeiten im Rahmen des Brandschutzes sind qualit\u00e4tsgesichert durchzuf\u00fchren und im Managementsystem der Kernanlage gem\u00e4ss Richtlinie ENSI-G07 in Prozessen abzubilden.
- Der Betreiber hat gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de eine Qualitätssicherungsstufe (QSS) vorzuschlagen, die mindestens Stufe 2 oder höher

sein muss. Der Vorschlag ist dem ENSI zur Stellungnahme einzureichen, wenn

- 1. freigabepflichtige bauliche oder betriebliche Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen in der Anlage oder
- 2. freigabepflichtige Änderungen im technischen Brandschutz vorgenommen werden.
- c. Der oder die Qualitätssicherungsverantwortliche (QS-Verantwortliche) hat vor Bezug der Baute oder vor der Inbetriebnahme der Anlage der Eigentümerschaft sowie dem ENSI die ordnungsgemässe Umsetzung aller durch die Brandschutzvorschriften und die Richtlinie ENSI-G18 auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung zu bescheinigen.
- d. Der oder die QS-Verantwortliche muss über eine der Aufgabe entsprechende Brandschutzausbildung verfügen.

5 Baulicher Brandschutz

5.1 Gebäude

5.1.1 Feuerwiderstände

a. Für Brandabschnitte, die klassierte Ausrüstungen enthalten, gelten folgende Feuerwiderstände und Brandverhaltensgruppen:

Bauteile/Brandschutzab- schlüsse	Sicherheitstechnische Klassierung der mechanischen oder elektrischen Ausrüstungen		
	SK1 bis SK3 oder 1E	SK4 oder 0E	
Tragwerk*	R 180-RF1	R 90-RF1	
brandabschnittsbildende Decken*	REI 180-RF1	REI 90-RF1	
brandabschnittsbildende Wände	EI 90-RF1	El 90-RF1	
Türen, Tore und Fenster	El 90	El 60	
Brandschutzklappen	EI 90S	EI 60S	
horizontale Flucht- und Rettungswege	EI 90-RF1	El 90-RF1	
vertikale Flucht- und Ret- tungswege	REI 90-RF1	REI 90-RF1	
Abschottungen	EI 90	El 90	

^{*} Im obersten Geschoss mehrgeschossiger Gebäude gelten dieselben Anforderungen wie für die darunterliegenden Geschosse.

Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

b. Für Brandabschnitte der kontrollierten Zone gelten in Ergänzung und Präzisierung von Art. 9 und der Tabelle in Anhang 5 UraM die folgenden Feuerwiderstände und Brandverhaltensgruppen in Abhängigkeit des Aktivitäts-

inventars aller radioaktiver Materialien innerhalb des jeweiligen Brandabschnitts:

Bauteile/Brandschutz- abschlüsse	Aktivitätsinventar A des radioaktiven Materials oder Arbeitsbereichstyp im Brandabschnitt			
	> 10 000 LA oder Typ A	> 100 LA oderTyp B	≥ 1 LA oder Typ C	
Tragwerk*	R 90-RF1	R 60-RF1	R 30-RF1	
brandabschnittsbil- dende Decken*	REI 90-RF1	REI 60-RF1	REI 30-RF1	
brandabschnittsbil- dende Wände	EI 90-RF1	EI 60-RF1	EI 30-RF1	
Türen, Tore und Fen- ster	EI 60	EI 30	EI 30	
Brandschutzklappen	EI 60S	EI 30S	EI 30S	
horizontale Flucht- und Rettungswege	EI 90-RF1	EI 60-RF1	El 30-RF1	
vertikale Flucht- und Rettungswege	REI 90-RF1	REI 60-RF1	REI 30-RF1	
Abschottungen	EI 90	EI 60	EI 30	

^{*} Im obersten Geschoss mehrgeschossiger Gebäude gelten dieselben Anforderungen wie für die darunterliegenden Geschosse.

Falls Brandabschnitte mehrere Arbeitsbereiche umfassen, ist der Arbeitsbereichstyp mit der höchsten Aktivität massgebend. Für radioaktives Material in Lagerstellen gelten die Anforderungen gemäss Kap. 5.2.5.

Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

- c. Für Brandabschnitte, in denen mit radioaktiven Materialien < 1 LA gehandhabt wird, gelten die Anforderungen gemäss VKF.
- d. Falls die Vorgaben gemäss Bst. a und Bst. b in einem Brandabschnitt anwendbar sind, sind die höheren Feuerwiderstände zu berücksichtigen.
- e. Werden RF1-Tragkonstruktionen feuerwiderstandsfähig verkleidet, dürfen nur Produkte verwendet werden, denen eine Leistungserklärung oder eine VKF-Anerkennung zugrunde liegt.

5.1.2 Gebäudehüllen

a. Gebäude und Einrichtungen sind durch geeignete Brandschutzmassnahmen so voneinander zu trennen, dass die Brandeinwirkungen auf das vom Brand

- betroffene Gebäude oder die vom Brand betroffene Einrichtung begrenzt bleiben.
- b. Die äussere Gebäudehülle von Gebäuden, die klassierte Ausrüstungen enthalten, sind aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 zu erstellen.
- c. Grenzen Räume und Bereiche, welche als eigene Brandabschnitte ausgebildet sind und klassierte Ausrüstungen enthalten, an die Gebäudehülle, ist der entsprechende Bereich der Gebäudehülle mindestens mit einem Feuerwiderstand El 90 auszubilden.
- d. Die Bewehrungsüberdeckung ist gemäss SIA-Norm 262 auszubilden.
- e. Türen und Tore, welche in der Gebäudehülle verbaut werden und direkt in einen Brandabschnitt führen, in welchem sich klassierte Ausrüstungen befinden, sind mit einem Feuerwiderstand analog der Gebäudehülle auszuführen. Ausnahmen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- f. Entrauchungs- und Druckentlastungsklappen, welche direkt ins Freie führen, sind in Gebäuden, für deren Gebäudehülle eine Feuerwiderstandsanforderung gestellt wird, mit einem Feuerwiderstand entsprechend der Gebäudehülle, jedoch maximal El 90 auszuführen.
- g. Führt die Druckentlastung in einen angrenzenden Brandabschnitt, hat die Druckentlastungsklappe denselben Feuerwiderstand aufzuweisen wie das durchbrochene Bauteil. Ausgenommen davon sind brandabschnittsbildende Decken, die eine höhere Feuerwiderstandsdauer als 90 Minuten aufweisen.

5.2 Brandabschnitte

5.2.1 Allgemeine Auslegungsvorgaben

- a. Gebäude sind in Brandabschnitte zu unterteilen.
- b. Redundante Stränge von Sicherheits- und Notstandsystemen sind in eigenen Brandabschnitten unterzubringen. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- c. Horizontale und vertikale Flucht und Rettungswege sind als eigene Brandabschnitte auszubilden.
- d. Im Weiteren sind jene Räume und Bereiche als eigene Brandabschnitte auszubilden,
 - 1. die eine Aussengrenze der kontrollierten Zonen bilden,
 - 2. die gemäss UraM radiologische Arbeitsbereichstypen A bis C enthalten beziehungsweise

3. in denen eine grosse Brandbelastung oder ein hohes Brandrisiko zu erwarten ist.

Ausnahmen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

- e. Die Brandabschnitte sind so zu bilden, dass bei einem Brand die Schutzziele gemäss Kap. 4.1 eingehalten werden und eine brandbedingte Freisetzung radioaktiver Stoffe so weit wie möglich begrenzt wird.
- f. Zum Nachweis der Anforderung gemäss Bst. e ist der brandbedingte Ausfall aller innerhalb des Brandabschnittes angeordneten Komponenten zu unterstellen. Andernfalls ist nachzuweisen, dass die Funktionen derjenigen Komponenten, die zur Einhaltung der Schutzziele gemäss Kap. 4.1 notwendig sind, vom Brand nicht beeinträchtigt werden.
- g. Brandabschnitte dürfen während der geforderten Feuerwiderstandsdauer weder durch Hitzeeinwirkungen noch durch Druckänderungen als Folge eines Brandes beeinträchtigt werden.
- h. Für Brandabschnitte und einzelne Räume mit sehr grosser Brandbelastung oder hohem Brandrisiko ist der Feuerwiderstand der Tragwerke und brandabschnittsbildenden Wände und Decken gegenüber den Vorgaben von Kap. 5.1.1 zu erhöhen. Andernfalls sind diese durch andere geeignete Massnahmen zusätzlich zu schützen.
- i. Die mobilen und immobilen Brandlasten sind für jeden Brandlaschnitt gemäss Anhang 3 auszuweisen und aufzulisten:
 - 1. in klassierten Gebäuden
 - 2. in nicht klassierten Gebäuden, falls die Brandbelastung 1 000 MJ/m² übersteigt
 - 3. für Brandabschnitte, welche zur Lagerung von gefährlichen Stoffen genutzt werden

5.2.2 Brandschutzabschlüsse

- a. Brandschutzabschlüsse wie Türen, Tore, Brandschutzklappen und Entrauchungsklappen sind gemäss den Vorgaben von Kap. 5.1.1 auszuführen. Ist der Feuerwiderstand geringer als derjenige des Brandabschnittes, ist dies zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- b. Die Integrität und Standsicherheit von Brandschutzabschlüssen in sicherheitstechnisch klassierten Gebäuden muss bei den der Gebäudeauslegung zugrundliegenden Erdbebenlasten gewährleistet sein. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten. Für Brandschutzklappen gelten die Anforderungen gemäss Kap. 7.1.2.

5.2.3 Abschottungen

- a. Durchdringungen durch tragende und brandabschnittsbildende Bauteile sind soweit möglich zu beschränken. Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass eine Brandausbreitung in benachbarte Brandabschnitte verhindert wird.
- b. Die Feuerwiderstände der Abschottungen sind gemäss Kap. 5.1.1 auszuführen.
- c. Die radiologischen Anforderungen an die kontrollierte Zone sind einzuhalten (vgl. Richtlinie ENSI G12). Die Auswirkung einer Abschottung auf die Abschirmwirkung ist zu prüfen und bei Bedarf zu kompensieren.
- d. Die Dekontaminierbarkeit der Abschottungen in kontrollierten Zonen ist sicherzustellen.
- e. Die Abschottungen müssen gegen die Umgebungsbedingungen im Normalbetrieb, bei Betriebsstörungen und Auslegungsstörfällen ausgelegt sein.

5.2.4 Flucht- und Rettungswege

- a. Für Flucht- und Rettungswege sind die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie ENSI-B12 umzusetzen.
- b. Die Feuerwiderstandsdauer von Flucht- und Rettungswegen müssen die Anforderungen von Kap. 5.1.1 erfüllen.

5.2.5 Lagerstellen für radioaktives Material

- a. Lagerstellen für radioaktives Material müssen in Bezug auf den Brandschutz die Anforderungen gemäss Art. 22 UraM erfüllen.
- b. Für Brandabschnitte mit Lagerstellen mit einem Aktivitätsinventar < 100 LA gelten die Anforderungen der VKF.
- c. Für brennbare radioaktive Stoffe sind die Anforderungen gemäss Kap. 8.2 zu erfüllen.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Brandmeldeanlage

6.1.1 Allgemeine Anforderungen

- a. Alle Gebäude und Einrichtungen sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) zur frühzeitigen und selbständigen Branderkennung und -meldung zu überwachen. Der Überwachungsumfang ist als Vollüberwachung auszulegen.
- b. Die Planung und Auslegung von Brandmeldeanlagen
 - 1. haben gemäss der SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen zu erfolgen,
 - 2. sind durch eine von der VKF anerkannte Fachfirma auszuführen und
 - 3. müssen aus einem Netzwerk dezentral angeordneter Brandmeldezentralen bestehen.
- c. Der Einsatz von Sonderanwendungen gemäss SES ist zu begründen.
- d. Für die Brandmeldeanlage sind Betriebsaufzeichnungen gemäss Anhang 3 zu dokumentieren.
- e. Für die Feuerwehr sind Feuerwehrorientierungspläne zu erstellen.

6.1.2 Brandmeldezentralen

- a. Die zur Überwachung der einzelnen Redundanzen von Sicherheits- und Notstandsystemen verwendeten Brandmeldezentralen müssen funktional und räumlich voneinander getrennt sein. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- b. Störungen in einer Brandmeldezentrale dürfen nicht zu Fehlauslösungen von Brandschutzeinrichtungen in anderen Redundanzen führen. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- c. Ein Anzeige- und Bedienfeld der Brandmeldeanlage muss im Hauptkommandoraum oder einem vom Hauptkommandoraum direkt zugänglichen Raum und einem weiteren ständig besetzten Raum vorhanden sein. Die Anzeige muss mindestens den vom Brand oder der Störung betroffene Gebäude, Raum und Brandabschnitt angeben. In jedem Fall muss im Hauptkommandoraum bei einer Störung der Brandmeldeanlage und im Brandfall eine optische und akustische Sammelmeldung erfolgen.
- d. Ein Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil (FBA) nach der Norm SN 54002 muss in der Notsteuerstelle vorhanden sein. Auf dem FBA müssen

- zumindest die Alarm- und Störmeldungen der Anlagebereiche mit Notstandseinrichtungen angezeigt werden.
- e. Der Ausfall eines Anzeige- und Bedienfeldes oder eines FBA ist mit einer Sammelstörmeldung im Hauptkommandoraum anzuzeigen.
- f. Fernzugriffe auf die Brandmeldezentralen sind nicht zulässig.

6.1.3 Brandfallsteuerung

- a. Es muss ein Konzept der Brandfallsteuerungen vorhanden sein. Im Konzept müssen folgende Aspekte festgelegt sein:
 - 1. die angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen, eingeschlossen deren Folgesteuerungen
 - 2. die Übertragungswege für die automatischen Aktivierungen
 - 3. die Bedienstellen und die Übertragungswege für die manuelle Aktivierung
 - 4. die Brandfallsteuerungsmatrix
- b. Brandfallsteuerungen dürfen die Grundsätze der nuklearen Sicherheit nicht gefährden.
- c. Durch die Eigentümer- und Nutzerschaft sind die Berechtigungen sowie die Prozesse für Eingriffe an den Brandfallsteuerungen festzulegen und zu dokumentieren. Festzulegen und zu dokumentieren sind auch diejenigen Tests, welche nach Abschluss von Arbeiten durchgeführt werden müssen.

6.2 Löscheinrichtungen

6.2.1 Allgemeine Anforderungen

- a. Bei der Festlegung der einzusetzenden Löschanlagen sind Reaktionszeit, Löschcharakteristik sowie die Auswirkungen auf das Betriebspersonal und auf sicherheitsrelevante Systeme auch bei einer Fehlauslösung zu berücksichtigen. Die Schutzziele gemäss Kap. 4.1 sind auch bei einer Fehlausaulösung oder einem Bruch einer Leitung einer Löschanlage einzuhalten.
- b. Ortsfeste Löschanlagen oder gleichwertige Brandschutzmassnahmen sind vorzusehen, falls
 - 1. hohe lokale, schnell entzündbare Brandlasten vorhanden sind oder
 - 2. eine manuelle Brandbekämpfung aufgrund erschwerter Zugänglichkeit, hoher Ortsdosisleistung (Gebietstyp Z), hohem Kontaminations-

- grad (Zonentyp IV) oder unzureichender Rauchableitung zu einer zusätzlichen Gefährdung der Rettungskräfte führen kann.
- c. An Orten, an denen Wasser nicht als Löschmittel eingesetzt werden darf, sind Löscheinrichtungen mit geeignetem Löschmittel und ausreichendem Löschvermögen bereitzustellen.
- d. Die Wahl des Löschmittels ist in jedem Fall zu begründen. Bei Brennelementtrockenlager sind nur solche Löschmittel zulässig, die bei Kritikalitätsuntersuchungen berücksichtigt wurden.
- e. Die Funktion der innerhalb der Gebäude angeordneten Brandbekämpfungseinrichtungen muss bei den der Gebäudeauslegung zugrundliegenden Erdbebenlasten gewährleistet sein. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- f. Löscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher (HFL) oder Wasserlöschposten (WLP) sind nach den Vorgaben der VKF-Brandschutzrichtlinie 18-15de zu platzieren. Alternative Standorte sind zu begründen.
- g. Ortsfeste Löscheinrichtungen müssen durch eine akkreditierte Fachstelle abgenommen werden.

6.2.2 Spezielle Trocken- und Kühllöschanlagen

- a. Spezielle Trocken- und Kühllöschanlagen in Gebäuden sind auf einzelne Räume, Bereiche oder Anlagen zu beschränken. Dabei gilt:
 - Die Auslegung solcher Anlagen richtet sich nach der Nutzung des Brandabschnittes, den Umgebungsbedingungen und den Raumverhältnissen.
 - Die Planung, der Betrieb und der Unterhalt spezieller Trocken- und Kühllöschanlagen hat gemäss der SES-Richtlinie Gaslöschanlagen zu erfolgen.
 - 3. Die Druckverhältnisse innerhalb der zu schützenden Bereiche oder Räume sind zu berücksichtigen. Sind Druckentlastungsöffnungen notwendig, sind diese gemäss Ziff. e und f von Kap. 5.1.2 auszuführen.
- b. Werden spezielle Trocken- und Kühllöschanlagen als Kompensation für eine fehlende Brandabschnittsbildung eingesetzt, sind Nachweise zu erbringen, dass während der geforderten Feuerwiderstandsdauer keine brandbedingten Beeinträchtigungen auf benachbarte, nicht vom Brand ursächlich betroffene Einrichtungen stattfinden.
- c. Die Auslösung spezieller Trocken- und Kühllöschanlagen hat grundsätzlich automatisch zu erfolgen, muss vor Ort und im Hauptkommandoraum

- signalisiert werden und einen internen Alarm auslösen. Eine zusätzliche manuelle Auslösung ist zu gewährleisten.
- d. Werden spezielle Trocken- und Kühllöschanlagen als eigenständige Anlagen ohne Verbindung zu Brandmeldeanlagen betrieben, so sind im Haupt-kommandoraum, den Notsteuerstellen und in anderen ständig besetzten Steuerstellen zusätzliche Informationseinrichtungen anzubringen.
- e. Bei Verwendung von Trockenlöschanlagen ist der Schutz des Personals jederzeit zu gewährleisten.

6.2.3 Sprinkleranlagen

- a. Die Planung und Auslegung von Sprinkleranlagen (SPA) haben
 - 1. gemäss der SES-Richtlinie Sprinkleranlagen zu erfolgen und
 - 2. sind durch eine von der VKF anerkannte Fachfirma auszuführen.
- b. Die Wahl des Löschmittels oder dessen Zusammensetzung muss der Nutzung und dem Inhalt des zu schützenden Brandabschnittes entsprechen. Die Wahl des Löschmittels ist zu begründen.
- c. Sprinkleranlagen dürfen keine Brandfallsteuerungen auslösen.
- d. Für die Feuerwehr sind Sprinkler-Zonenpläne zu erstellen.

6.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

6.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Notwendigkeit von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist über die Nutzung und die Brandabschnittsfläche zu regeln. Wird aufgrund der VKF-Brandschutzrichtlinie 21-15de eine RWA gefordert, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. Eine Rauch- und Wärmeableitung aus der kontrollierten Zone ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zur Brandbekämpfung oder zur Personenrettung erforderlich ist.
- b. Die Rauch- und Wärmeableitung aus der kontrollierten Zone ist nur über überwachte Abgabepfade für radioaktive Stoffe mit geeigneten und nicht brennbaren Filtern zulässig. Ausgenommen sind Brandabschnitte, deren Luftkontamination aufgrund von Messungen oder Abschätzungen so gering ist, dass eine ungefilterte Entrauchung nicht zu Überschreitungen von Abgabelimiten führen kann.

- c. Die Rauch- und Wärmeableitung über überwachte Abgabepfade der betrieblichen Lüftungsanlage ist nur zulässig, wenn die Lüftungsanlage gegen die dabei auftretenden Temperatur- und Rauchbelastungen ausgelegt ist.
- d. Das Öffnen der Entrauchungsöffnungen hat ausserhalb der kontrollierten Zone und in Räumen des Zonentyps 0 grundsätzlich automatisch zu erfolgen. Eine zusätzliche manuelle Auslösung ist zu gewährleisten.
- e. Die jeweilige Massnahme zur Rauch- und Wärmeableitung, die erforderliche Entrauchungszeit und die erforderlichen Luftvolumenströme sowie die Zuständigkeiten sind im Einzelfall in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen festzulegen und zu begründen. Hierbei sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - 1. Lage des Raums
 - 2. Ziel der Entrauchung
 - 3. Einschränkungen aus Gründen des Strahlenschutzes

6.3.2 Spezifische RWA-Anforderungen

- a. Bei natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in klassierten Gebäuden sind bei der Wahl der Entrauchungsöffnungen (Klappen), die direkt ins Freie führen, die Anforderungen an die Gebäudehülle zu berücksichtigen.
- b. In Gebäuden mit klassierten Ausrüstungen sind ausserhalb der kontrollierten Zonen alle vertikalen Flucht- und Rettungswege mit direkt ins Freie führenden Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen auszurüsten. Die Abströmöffnungen müssen von der Eingangsebene aus in Betrieb gesetzt werden können. Deren Betriebsbereitschaft muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.
- c. Die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr ist zu begründen. Die Feuerwehr muss über die dafür notwendigen Einsatzmittel verfügen.
- d. Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA) sind in den Bereichen einzusetzen, wo eine natürliche Entrauchung aufgrund der fehlenden Nachströmung von frischer Luft aus dem Freien auf der gleichen Ebene nicht sichergestellt werden kann.
- e. Entrauchungskanäle sind ausserhalb des zu entrauchenden Bereiches mit demselben Feuerwiderstand auszuführen wie die brandabschnittsbildenden Wände. Werden Lüftungskanäle zur Entrauchung verwendet, sind diese entsprechend den Anforderungen an Entrauchungskanäle auszuführen.
- f. MRWA dürfen innerhalb der kontrollierten Zone erst nach Freigabe durch den Strahlenschutz ausgelöst werden. Die Bedienstellen zur Auslösung der MRWA sind an den Standorten der für den Bereich zuständigen

- Brandmeldezentralen, oder beim Bedien- und Anzeigetableau für die Feuerwehr vorzusehen und müssen den Betriebszustand anzeigen.
- g. MRWA in Räumen des Zonentyps 0 und ausserhalb der kontrollierten Zone sind immer über die Brandmeldeanlage anzusteuern.

6.3.3 Rauchschutzdruckanlagen (RDA)

- a. In Gebäuden mit Notsteuerstellen und dem Gebäude mit dem Hauptkommandoraum sind ausserhalb der kontrollierten Zonen vertikale Flucht- und Rettungswege mit einer Rauchschutzdruckanlage (Überdruckbelüftungsanlage) auszurüsten. Die Planung, Ausführung und der Unterhalt hat nach der Norm SN EN 12101-6 zu erfolgen.
- b. Evakuierungsräume und der Hauptkommandoraum eines Kernkraftwerks sind mit einer Rauchschutzdruckanlage auszurüsten. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

7 Brandschutz an technischen Anlagen

7.1 Lüftungstechnische Anlagen

7.1.1 Allgemeine Anforderungen

- a. Lüftungsstechnische Anlagen (Lüftungsanlagen) müssen bei einem Brandereignis die folgenden spezifischen Anforderungen erfüllen, sofern sie zur Einhaltung der Schutzziele gemäss Kap. 4.1 erforderlich sind:
 - 1. Verhinderung einer Rauch- und Aktivitätsverschleppung in nicht vom Brand direkt betroffenen Bereichen
 - 2. Weiterbelüftung der nicht vom Brand betroffenen Räume
 - 3. Vermeidung einer Verrauchung von Flucht- und Rettungswegen
- b. Lüftungsanlagen sind für den Brandfall so auszulegen, dass Einrichtungen von Sicherheits- oder Notstandssystemen nicht unzulässig beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet werden.
- c. Sind redundante Einrichtungen von Sicherheits- oder Notstandssystemen durch bauliche Brandschutzmassnahmen (Brandabschnitte) voneinander getrennt, sind die zugehörigen Lüftungsanlagen so anzuordnen und auszuführen, dass bei einem Brand in einer Redundanz die Funktion der anderen redundanten Einrichtungen erhalten bleibt.

- d. Für Kernkraftwerke muss die l\u00fcftungstechnische Versorgung des Hauptkommandoraums und der Notsteuerstellen bei einem Brand in einem benachbarten Brandabschnitt sichergestellt sein. Ausgenommen davon ist ein Brand direkt in den L\u00fcftungsanlagen, welche den Hauptkommandoraum oder die Notsteuerstellen versorgen.
- e. Werden Lüftungskanäle öffnungslos durch fremde Brandabschnitte geführt, hat der Feuerwiderstand der Isolation der Lüftungskanäle der Feuerwiderstandsdauer des fremden Brandabschnittes zu entsprechen.
- f. Für Kernkraftwerke ist eine Abschaltung von Lüftungsanlagen im Brandfall nur dann zulässig, wenn diese nicht erforderlich sind
 - 1. zur Kühlung sicherheitsrelevanter Komponenten,
 - 2. zur Belüftung von Hauptkommandoraum und Notsteuerstellen,
 - 3. zur Vermeidung einer Wasserstoffansammlung oder
 - 4. zur Unterdruckhaltung der kontrollierten Zone gegenüber der Umwelt.

Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

- g. Die einer Lüftungsanlage zugeführte Aussenluft muss entweder
 - über zwei örtlich ausreichend voneinander getrennte Öffnungen in der Aussenwand der Anlage direkt von aussen oder
 - 2. von mindestens zwei Räumen mit Öffnungen von aussen angesaugt werden.
- h. Bei nur einer Ansaugöffnung ist nachzuweisen, dass die Kühlung der sicherheitsrelevanten Strukturen, Systeme und Komponenten (SSK) bei den einen Lüftungsabschluss auslösenden Ereignissen gewährleistet ist.
- Die Lüftungskanäle über welche die Aussenluft angesaugt wird, sind mit Brandschutzklappen und mit im Kanal eingebauten Brandmeldern auszurüsten.
- j. Das Lüftungskonzept und das Brandschutzkonzept sind aufeinander abzustimmen. Zu berücksichtigen sind dabei
 - 1. für Kernkraftwerke die entsprechenden Anforderungen der Richtlinien ENSI-G02 und ENSI-G12 sowie
 - 2. für andere Kernanlagen die entsprechenden Anforderungen der VKF-Brandschutzrichtlinie 25-15de und der Richtlinie ENSI-G12.
- k. Einzelne Brandabschnitte sind auch als einzelne Lüftungsabschnitte auszulegen.

7.1.2 Brandschutzklappen

- a. Lüftungskanäle, welche durch brandabschnittsbildende Wände und Decken geführt werden, sind mit Brandschutzklappen zu versehen. Ausgenommen davon sind Lüftungskanäle, die öffnungslos durch fremde Brandabschnitte führen und entsprechend brandschutzisoliert sind (vgl. Kap. 7.1.1 Bst. e).
- b. Der Einbau von Brandschutzklappen hat nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Abweichungen gegenüber der Leistungserklärung beziehungsweise der Montageanleitung des Herstellers sind nicht zulässig.
- c. Der Feuerwiderstand von Brandschutzklappen muss die Anforderungen von Kap. 5.1.1 erfüllen.
- d. Das Schliessen von Brandschutzklappen hat grundsätzlich über
 - 1. eine elektrische oder pneumatische Fernauslösung durch die Brandfallsteuerung,
 - 2. eine thermoelektrische Auslöseeinrichtung und
 - 3. eine örtliche Bedienmöglichkeit

zu erfolgen.

- e. Das Öffnen von Brandschutzklappen muss grundsätzlich mittels Handmassnahmen möglich sein.
- f. Für Brandschutzklappen sind mindestens folgende Rückmeldungen vorzusehen:
 - 1. im Hauptkommandoraum mindestens eine optische und eine akustische Sammelmeldung
 - 2. Einzelrückmeldung der Stellung im Anlageinformationssystem oder einem äquivalenten Leitsystem
- g. Die Steuerung von Brandschutzklappen ist so auszuführen, dass ein fehlerhaftes Schliessen möglichst verhindert wird.
- h. Brandschutzklappen müssen beim Ausfall der Stromversorgung des Antriebs selbsttätig schliessen.
- i. Im Notstromfall darf die Kühlung sicherheitsrelevanter Ausrüstungen durch das Schliessen von Brandschutzklappen nicht beeinträchtigt werden.
- j. Die Funktion von Brandschutzklappen muss auch bei einem Erdbeben gewährleistet sein, sofern deren erdbebenbedingtes Versagen die Funktion oder Integrität von Ausrüstungen, die zur Beherrschung von Brandereignissen oder für die Rückhaltung radioaktiver Stoffe notwendig sind, gefährden kann.

7.1.3 Filteranlagen

- a. Filtergehäuse sind aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 herzustellen.
- b. Bei brennbaren Filtern mit Rückhaltefunktion für radioaktive Stoffe sind zum Schutz vor Funkenschlag Funkenfänger einzusetzen.
- Filteranlagen mit Aktivkohlefilter sind wirksam vor Hitze und Raucheintrag zu schützen. In der Lüftungsleitung sind anströmseitig vor der Lüftungsklappe Rauch- und Temperaturmelder anzuordnen.

7.2 Brennbare Betriebsmittel

7.2.1 Allgemeine Anforderungen

- a. Systeme mit flüssigen oder gasförmigen brennbaren Betriebsmitteln sind mit Einrichtungen zur Leckageerkennung und Einrichtungen zur Leckageableitung oder Auffangeinrichtungen auszurüsten. Dabei gilt:
 - Bei der Festlegung des Volumens der Auffangeinrichtungen ist die maximal mögliche nicht absperrbare Leckagemenge des grössten Einzelbehälters zu berücksichtigen.
 - 2. Bei ortsfesten Löscheinrichtungen ist zusätzlich zu Ziff. 1 der Löschmittelanfall zu berücksichtigen.
- b. Öl- und Kraftstoffversorgungen sind so auszuführen, dass deren Flüssigkeiten bei Leckagen nicht auf Anlagenteile mit Oberflächentemperaturen grösser als 200 °C gelangen können.
- c. Bei ölversorgten Komponenten ist die austretende Ölmenge im Falle von Leckagen zu minimieren. Bei Unterschreitung eines zu definierenden Minimalwertes ist die Ölzufuhr automatisch zu unterbinden und eine Störmeldung anzuzeigen. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- d. Bei Dieselaggregaten sind deren Kraftstoffvorratsbehälter getrennt von den Dieselaggregaten in eigenen Brandabschnitten anzuordnen. Dies trifft soweit möglich und angemessen auch für den Kraftstoffbetriebsbehälter zu.

7.2.2 Ableitung der Abgase

a. Abgasanlagen und Verbindungsrohre müssen so beschaffen und erstellt sein, dass Abgase gefahrlos abgeführt werden, Reinigung möglich ist und keine Brandgefahr entsteht.

- b. Abgasanlagen sind so zu dämmen respektive zu verkleiden, dass eine Oberflächentemperatur von 200 °C nicht überschritten wird. Es ist sicherzustellen, dass im Normalbetrieb weder Kraftstoff noch Schmieröl in die Dämmung respektive Verkleidung eindringen kann.
- c. Wärmedämmstoffe der Abgasleitung müssen die Anforderungen an die Brandverhaltensgruppe RF1 erfüllen und dauerwärmebeständig sein.

7.2.3 Kälteanlagen

Für Kälteanlagen sind nicht brennbare Kältemittel zu verwenden. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

7.3 Elektrotechnische Einrichtungen

- a. Durch Materialauswahl und Schutzeinrichtungen ist die Gefahr einer Brandentstehung und Brandausbreitung an elektrotechnischen Einrichtungen und Betriebsmitteln gering zu halten. Schaltanlagen- und Leittechnikschränke müssen mit Metallgehäusen ausgeführt werden.
- b. Es sind Massnahmen vorzusehen, um bei Auftreten von Störlichtbögen Folgebrände zu vermeiden und die Auswirkungen von Explosionen zu begrenzen.
- c. Für Kabel, die einer schnellen Brandausbreitung entgegen wirken müssen und die im Brandfall keine korrosiven Brandgase abgeben dürfen, ist nachzuweisen, dass sie die Anforderungen an die Brandfortleitung, Halogenfreiheit, schwere Entflammbarkeit, selbstlöschendes Verhalten, Korrosivität der Rauchgase und Rauchgasdichte erfüllen. Dies hat gemäss den Normen DIN EN IEC 60331-1, DIN EN IEC 60332-3-10, DIN EN IEC 60332-3-22, DIN EN IEC 60332-3-23, DIN EN 61034-2, DIN EN 50575, DIN EN 50399 und SN EN 13501-6 zu erfolgen. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.
- d. Bei der Verwendung von Kabelabschottungen mit einer Schottdicke > 50 cm, Dämmschichtbildnern oder von Kabelbandagen sind der Erhalt der mechanischen und elektrischen Eigenschaften der Kabel und deren Anschlussstellen nachzuweisen. Die Wärmeabfuhr der Kabel darf nicht unzulässig beeinträchtigt werden.
- e. Die Stromversorgung und die Signalwege für brandschutztechnische Einrichtungen in klassierten Gebäuden sind gegen Brandeinwirkung zu schützen. Der Funktionserhalt der Kabeltrassen muss in klassierten Gebäuden für mindestens 90 Minuten gewährleistet sein (E90).

8 Gefährliche Stoffe

8.1 Lagerung brennbarer Stoffe

- a. Die Lagerung von brennbaren oder oxidierenden Stoffen ist auf dem gesamten Areal der Kernanlage auf die betrieblich und sicherheitstechnisch notwendige Menge und Zeit zu beschränken. Die Vorgaben der VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15de sind soweit sinnvoll und angemessen zu berücksichtigen.
- Die Vorgaben bezüglich Brandabschnittsbildungen und Lüftungsmassnahmen sind bei der Lagerung von brennbaren oder oxidierenden Stoffen zu berücksichtigen.
- c. Die Lagerung von brennbaren oder oxidierenden Stoffen ist in Bereichen mit sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen grundsätzlich nicht zulässig mit Ausnahme von Kraftstoffen in der für den Betrieb erforderlichen Menge und von in Systemen enthaltenen Betriebsstoffen.
- d. Bei der Lagerung brennbarer oder oxidierender Stoffe ist die Entstehung von zündfähigen Gasen zu vermeiden.
- e. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zusammen mit anderen brennbaren oder oxidierenden Stoffen ist nicht zulässig.
- f. Beim Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten und explosionsfähigen Stoffen sowie bei deren Lagerung sind an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten sowie am Ort ihrer Aufstellung die notwendigen Explosionsschutzmassnahmen zu treffen.
- g. Die Lagerung von Druckgasflaschen, auch für nichtbrennbare Gase, in der Nähe von Brandlasten ist grundsätzlich unzulässig mit Ausnahme von Druckgasflaschen für Kleinlöschanlagen.
- h. Die Lagermengen von brennbaren und oxidierenden Stoffen sind für jeden Brandabschnitt schriftlich zu dokumentieren.

8.2 Lagerung brennbarer radioaktiver Stoffe

- a. Brennbare radioaktive Stoffe sind in nichtbrennbaren und verschliessbaren Behältnissen zu lagern. Dabei gilt:
 - 1. Die Anforderungen von Kap. 8.1 gelten soweit anwendbar auch für brennbare radioaktive Stoffe.
 - 2. Brennbare radioaktive Flüssigkeiten sind getrennt von nicht radioaktiven Flüssigkeiten zu lagern.

- 3. Die Behältnisse sind durch Gefahrensymbole zu kennzeichnen.
- 4. Die zutreffenden Vorgaben der UraM zur Lagerung von radioaktiven Stoffen sind zu beachten.
- b. Brennbare radioaktive Stoffe, die an einem Ort vorübergehend abgestellt werden, sind innert vorgegebenen Zeitfenstern in eine Lagerung zu überführen. Die maximal zulässige Abstellzeit ist für jeden vorübergehenden Abstellplatz festzulegen.

9 Brandschutzorganisation

9.1 Allgemeine Anforderungen

Die Grundsätze, die allgemeine Brandverhütung und die Sorgfaltspflichten gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15de sind verbindlich einzuhalten.

9.2 Sicherheitsorganisation Brandschutz

Für jede Kernanlage muss eine Sicherheitsorganisation Brandschutz mit folgenden Aufgaben vorhanden sein:

- a. Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Rettungskräfte rasch alarmiert und eingesetzt werden können.
- b. Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung der in der Kernanlage anwesenden Personen sind zu planen, schriftlich festzuhalten und an geeigneten Orten anzuschlagen. Die Rettungskräfte sind in die Planung mit einzubeziehen.
- c. Es sind praxisbezogene Übungen der Sicherheitsorganisation Brandschutz durchzuführen, eingeschlossen Evakuierungsübungen.
- d. Betriebsangehörige müssen über Funktion und Wirkung der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen instruiert sein.

9.3 Organisatorischer Brandschutz

9.3.1 Inhaber oder Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb

a. Der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb ist verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen

- getroffen werden, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendig sind.
- b. Der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb hat einen ihm oder ihr direkt unterstellten Brandschutzbeauftragten oder direkt unterstellte Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu ernennen und deren Ausbildung sicherzustellen.
- c. Der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb hat den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mit den notwendigen Kompetenzen und Mitteln auszustatten. Die Ernennung und die Aufgabenvereinbarung müssen vom Inhaber oder der Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb, dem oder der Brandschutzbeauftragten und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unterzeichnet sein.
- d. Der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb muss sicherstellen, dass der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sich ständig auf dem Gebiet Brandschutz weiterbilden und die für die Erhaltung deren Zertifikate notwendigen Schulungen besuchen.
- e. Der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb muss sicherstellen, dass der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
 - 1. gute Kenntnisse der nuklearen Auslegung der Anlage, insbesondere auch der Lüftungsanlagen
 - 2. gute Kenntnisse der Strahlenschutz- und Sicherungsanforderungen des Werkes
 - 3. Vertrautheit mit betrieblichen Ablaufprozessen und der Qualitätssicherung des Werkes
 - 4. sehr gute Kenntnisse der VKF-Brandschutzvorschriften

9.3.2 Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzbeauftragte

- a. Der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen über die Ausbildung eines VKF-Brandschutzfachmanns oder einer gleichwertigen Ausbildung verfügen.
- b. Der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen sicherstellen, dass

- der bauliche, technische und betriebliche Brandschutz im Normalbetrieb einschliesslich der Planungs- und Ausführungsphase bei Anlagenänderungen eingehalten wird,
- 2. die Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen jederzeit gewährleistet ist und
- der technische Brandschutz keinen negativen Einfluss auf die nukleare Sicherheit hat.
- c. Der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen sicherstellen, dass bei Anlageänderungen die erforderlichen Brandschutzmassnahmen getroffen werden, um einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr zu begegnen.
- d. Der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen sicherstellen, dass die Brandschutzpläne gemäss Anhang 3 und die Brandfallsteuerungsmatrix erstellt und nachgeführt werden.
- e. Der oder die Brandschutzbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen den Stand der Technik im Brandschutz und die nationalen und internationalen Erfahrungen verfolgen und bei Bedarf die Umsetzung notwendiger Nachrüstmassnahmen anordnen.
- f. Weitere Aufgaben des oder der Brandschutzbeauftragten und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind in der VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15de festgelegt und sind umzusetzen.
- g. Werden Aufgaben, die den organisatorischen Brandschutz betreffen, an internes Personal delegiert, haben diese eine Ausbildung als Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsbeauftragte Brandschutz nachzuweisen.

10 Abwehrender Brandschutz

10.1 Feuerwehr

- a. Es ist gemäss kantonaler Feuerwehrgesetzgebung eine Betriebsfeuerwehr bereitzustellen.
- b. Der Betreiber hat gemäss den Vorgaben der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung ein Feuerwehrreglement zu erstellen.
- c. Die Organisation, der Personalbestand sowie die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr müssen die Vorgaben der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung erfüllen.

- d. Die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr muss den spezifischen Anforderungen einer Kernanlage Rechnung tragen. Die Ausrüstung muss rasch verfügbar sein.
- e. Der oder die Brandschutzbeauftragte muss sicherstellen, dass Feuerwehreinsatzpläne gemäss Anhang 3 erstellt und gepflegt werden.
- f. Der Gesundheitszustand und die körperliche Fitness der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr, die auch mit einer Atemschutzausrüstung zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, sind regelmässig zu überprüfen.
- g. Es ist ein Ausbildungs- und Übungsprogramm für die Betriebsfeuerwehr gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung zu erstellen. Insbesondere ist das Feuerwehrpersonal in Belangen des Strahlenschutzes zu schulen.
- h. Die Betriebsfeuerwehr ist im Rahmen von Werksnotfallübungen regelmässig zu beüben. Die Vorgaben der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung sind dabei einzuhalten.
- i. Die Zusammenarbeit der Betriebsfeuerwehr mit den Orts-, Stützpunkt- oder Berufsfeuerwehren sowie deren Alarmierung ist unter Beachtung der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung zu regeln und muss in Konzepten oder Vereinbarungen festgehalten sein. Die Konzepte oder Vereinbarungen sind dem ENSI zur Stellungnahme einzureichen.
- j. Die externen Feuerwehren sind über die spezifischen Gefahren einer Kernanlage regelmässig zu schulen.

10.2 Löschwasserversorgung

- a. Die Anordnung der Hydranten auf dem Areal der Kernanlage sowie der Innenhydranten ist aufgrund von Brandgefahr und Brandrisiko zu begründen.
- b. Die Versorgung der Hydranten auf dem Areal der Kernanlage sowie der Innenhydranten und der ortsfesten Wasserlöschanlagen in den Gebäuden muss über ein ausreichend bemessenes Ringleitungssystem erfolgen.
- c. Das Ringleitungssystem ist durch Absperrarmaturen so zu segmentieren, dass bei einem Leitungsbruch noch eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Eine Fehlstellung einer Absperrarmatur darf nicht zum Ausfall der Löschwasserversorgung führen.
- d. Die Löschwasserversorgung in sicherheitstechnisch klassierten Gebäuden, die mehrere Redundanzen von Systemen zur Überführung der Anlage in den sicheren Zustand enthalten, sind durch mindestens zwei Anschlüsse an das Ringleitungssystem anzubinden.
- e. Kernkraftwerke müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Druckhaltung im Löschwasserversorgungssystem muss passiv durch den hydrostatischen Druck eines Hochreservoirs oder aktiv durch im Löschwassersystem automatisch zugeschaltete notstromversorgte Pumpen sichergestellt werden.
- 2. Löschwasserleitungen sind so zu verlegen, dass durch ein Leck nicht mehr als eine Redundanz von sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden kann.
- 3. Die Containment-Durchdringungs-Armaturen der Löschwasserversorgung sind über das Reaktorschutzsystem anzusteuern und müssen nach einem Schliessbefehl wieder geöffnet werden können.
- 4. Zusätzlich zu den Trinkwassernetzen muss mindestens eine natürliche Wasserbezugsquelle oder eine separierte künstliche Wasserbezugsquelle mit ausreichenden Wassermengen vorhanden sein. Mittels Transportleitungen muss aus diesen Quellen Löschwasser zur Brandbekämpfung verwendet werden können.
- 5. Zur mobilen Brandbekämpfung sind für die Löschwasserentnahme geeignete Saugstellen (z. B. Einlaufbauwerk, Kühlturmtasse) für Feuerlöschpumpen anzulegen.
- f. Für andere Kernanlagen gelten die Richtlinien für die Löschwasserversorgung der jeweiligen Standortkantone.
- g. Für die Feuerwehr muss eine Plangrundlage der Löschwasserversorgung gemäss Anhang 3 vorhanden sein.

10.3 Löschwasserrückhaltung

- a. Für die Löschwasserrückhaltung müssen ausreichend gross dimensionierte Auffangmöglichkeiten oder Ableitmöglichkeiten für das Löschwasser vorhanden sein. Für die Löschwasserrückhaltung sind die entsprechenden kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen.
- b. Löschwasser aus radioaktiv kontaminierten oder potenziell kontaminierten Zonen oder Bereichen muss separat aufgefangen werden und darf grundsätzlich nur kontrolliert abgegeben werden.
- c. Bei ölversorgten Komponenten, die durch Wasser-Löschanlagen geschützt werden, ist der Aufstellungsbereich der Ölversorgung so auszulegen, dass das Wasser-Öl-Gemisch bei einem einmaligen Löschvorgang entweder aufgefangen oder kontrolliert und gefahrlos abgeführt werden kann. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass aufgefangenes Wasser-Öl-Gemisch nach dem Löschvorgang gezielt abgeführt werden kann.

d. Die Standorte der Löschwasserrückhaltebecken sind auf den Feuerwehreinsatzplänen mit Angabe des möglichen Fassungsvermögens einzutragen.

11 Überprüfung und Änderungen der Brandschutzmassnahmen

11.1 Interne Überprüfungen

- a. Die nachfolgend aufgeführten baulichen und technischen Einrichtungen sind regelmässig Sichtkontrollen zu unterziehen:
 - 1. Abschottungen und weitere bauliche Brandschutzeinrichtungen
 - 2. Brandschutzklappen und weitere Brandschutzabschlüsse
 - 3. funktionserhaltende Kabel
 - 4. Löschanlagen
 - 5. Löschposten, Handfeuerlöscher
 - 6. Brandmeldeanlage
 - 7. Rauch- und Wärmeabzugssysteme
 - 8. Rauchschutzdruckanlagen
- b. Es ist sicherzustellen, dass in jedem Anlagenbereich nur die zulässigen immobilen und mobilen Brandlasten vorhanden sind.
- c. Es ist sicherzustellen, dass die Flucht- und Rettungswege frei sind, die Beleuchtung von Rettungszeichen und die Notbeleuchtung der Flucht- und Rettungswege funktionstüchtig sind.
- d. Die Ergebnisse jeder Sichtkontrolle sind zu dokumentieren und das Vorgehen bei Abweichungen vom Sollzustand und deren Behebung resp. deren kompensatorische Massnahmen festzulegen.
- e. Bei Instandhaltung der technischen und baulichen Brandschutzeinrichtungen sind die Vorgaben des Herstellers einzuhalten.

11.2 Periodische Überprüfung und Beurteilung

 Die Brandschutzmassnahmen sind in Ergänzung zu den Sichtkontrollen gemäss Kap. 11.1 mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen und es ist nachzuweisen, dass

- 1. die grundlegenden Anforderungen gemäss Kap. 4.2 und die baulichen Anforderungen gemäss Kap. 5 eingehalten werden,
- 2. die technischen Brandschutzmassnahmen eines Brandabschnittes gemäss Kap. 6 und 7 ausreichend und funktionsbereit sind,
- 3. die Vorgaben gemäss Kap. 10 zum abwehrenden Brandschutz erfüllt sind und der abwehrende Brandschutz jederzeit einsatzbereit ist,
- 4. die Brandschutzdokumente gemäss Anhang 3 aktuell sind,
- b. Die Funktion aller Brandfallsteuerungen ist im Rahmen eines integralen Tests in Bereichen und Räumen mit SK1- bis SK3- oder 1E-klassierten Ausrüstungen jährlich, in Bereichen und Räumen mit SK4- oder 0E-klassierten Ausrüstungen mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.
- c. Einmal jährlich ist eine Überprüfung zusammen mit einem externen Brandschutzfachmann oder einer Brandschutzfachfrau durchzuführen, die im Minimum folgende Punkte umfasst:
 - den Stand der Brandschutzdokumente
 - 2. die Kontrolle der Brandabschnitte
 - 3. die Kontrolle der Brandlasten
 - 4. die Kontrolle der allgemeinen Ordnung und der Brandverhütungsmassnahmen (Housekeeping)
 - 5. mögliche Alterungseffekte
- d. Im Rahmen der jährlich gemäss Richtlinie ENSI-G08 durchzuführenden systematischen Sicherheitsbewertung hat der Betreiber der Kernanlagen die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung zusammen mit den Ergebnissen der internen Überprüfungen (Kap. 11.1) auszuwerten und zu dokumentieren.
- e. Im Rahmen der alle 10 Jahre gemäss Richtlinie ENSI-A03 durchzuführenden periodischen Sicherheitsüberprüfung hat der Betreiber eines in Betrieb stehenden Kernkraftwerks die konzeptionelle Auslegung der Brandschutzeinrichtungen sowie deren Betriebserfahrung darzulegen und zu bewerten. Dazu gehört insbesondere Folgendes:
 - 1. Übereinstimmung der Ist-Auslegung mit den Auslegungsvorgaben gemäss Qualifikation (Konformitätsüberprüfung)
 - 2. Wirksamkeit der im Bewertungszeitraum durchgeführten Änderungen
 - 3. zusammenfassende Bewertung der Betriebserfahrung sowie der Ergebnisse der internen und periodischen Überprüfungen

11.3 Brandschutztechnische Anlageänderungen

Das Vorgehen bei Änderungen an technischen und baulichen Brandschutzmassnahmen richtet sich nach der Richtlinie ENSI-A04.

11.4 Sicherheitsanalysen für Brände

- Deterministische Sicherheitsanalysen für Brände haben gemäss den Vorgaben der Richtlinie ENSI-A01 (technische Sicherheitsanalyse) und der Richtlinien ENSI-A08 und ENSI-G14 (radiologische Sicherheitsanalyse) zu erfolgen.
- b. Probabilistische Sicherheitsanalysen für Brände sind gemäss den Vorgaben der Richtlinie ENSI-A05 durchzuführen.
- c. Aufgrund der Ergebnisse der deterministischen Sicherheitsanalysen ist darzulegen, dass mit den getroffenen Brandschutzmassnahmen für jeden relevanten Brandabschnitt dessen brandabschnittsbildende Funktion während der vorgegebenen Feuerwiderstandsdauer sichergestellt ist. Andernfalls sind angemessene Massnahmen zu treffen.
- d. Aufgrund der Ergebnisse der probabilistischen Sicherheitsanalyse hat der Betreiber bezüglich der wichtigsten Brandszenarien darzulegen, dass alle angemessenen Massnahmen zur weiteren Verminderung des Brandrisikos getroffen wurden.

12 Liste der Verweisungen

Norm SN EN 12101-6:2005-09, Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme – Bausätze

Norm SN EN 13501:2018, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

Norm DIN EN 50399:2017-02, Allgemeine Prüfverfahren für das Verhalten von Kabeln und isolierten Leitungen im Brandfall

Norm DIN EN 50575:2017-02, Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel

Norm SN 54002:2018-01, Brandmeldeanlagen – Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil (FBA)

Norm DIN EN IEC 60331-1:2020-08, Prüfungen an Kabeln und isolierten Leitungen im Brandfall – Isolationserhalt

Norm DIN EN IEC 60332-3-10:2019-05, Prüfungen an Kabeln, isolierten Leitungen und Glasfaserkabeln im Brandfall, Teil 3-10: Prüfung der vertikalen Flammenausbreitung von vertikal angeordneten Bündeln von Kabeln und isolierten Leitungen – Prüfvorrichtung

Norm DIN EN IEC 60332-3-22:2019-05, Prüfungen an Kabeln, isolierten Leitungen und Glasfaserkabeln im Brandfall, Teil 3-22: Prüfung der vertikalen Flammenausbreitung von vertikal angeordneten Bündeln von Kabeln und isolierten Leitungen – Prüfart A

Norm DIN EN IEC 60332-3-23:2019-05, Prüfungen an Kabeln, isolierten Leitungen und Glasfaserkabeln im Brandfall - Teil 3-23: Prüfung der vertikalen Flammenausbreitung von vertikal angeordneten Bündeln von Kabeln und isolierten Leitungen – Prüfart B

Norm DIN EN 61034-2:2021-02, Messung der Rauchdichte von Kabeln und isolierten Leitungen beim Brennen unter definierten Bedingungen, Teil 2: Prüfverfahren und Anforderungen

Richtlinie des Verbands Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES), Brandmeldeanlagen

Richtlinie des Verbands Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES), Gaslöschanlagen

Richtlinie des Verbands Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES), Sprinkleranlagen

SIA-Norm 262, Betonbau

VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15de, Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne

VKF-Brandschutznorm 1-15de

VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de, Qualitätssicherung im Brandschutz

VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15de, Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

VKF-Brandschutzrichtlinie 13-15de, Baustoffe und Bauteile – Klassifikation

VKF-Brandschutzrichtlinie 18-15de, Löscheinrichtungen

VKF-Brandschutzrichtlinie 20-15de, Brandmeldeanlagen

VKF-Brandschutzrichtlinie 21-15de, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

VKF-Brandschutzrichtlinie 25-15de, Lufttechnische Anlagen

VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15de, Gefährliche Stoffe

VKF-Brandschutzrichtlinie 27-15de, Nachweisverfahren im Brandschutz

13 Änderungen anderer Richtlinien

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Fassung der Richtlinie ENSI-G18 sollen folgende Änderungen anderer Richtlinien erfolgen:

- Richtlinie ENSI-A01
 - Kap. 4.7.1 Bst. f wird zu Bst. d
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. e: Für die Brandentstehung sind folgende Annahmen zu treffen:
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. e Ziff. 1: Intern ausgelöste Brände sind grundsätzlich nur in einem Brandabschnitt zu unterstellen.
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. e Ziff. 2: Durch externe Ereignisse ausgelöste Brände an Ausrüstungen sind dann zu unterstellen, falls diese eine Brandlast aufweisen und der Einwirkung nicht nachweislich standhalten.
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. e Ziff. 3: Ein Brand radioaktiver Abfälle ist dann zu unterstellen, wenn die Anforderungen gemäss Kap. 8.2 Bst. d der Richtlinie ENSI-G23 nicht erfüllt sind.
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. f: Als Brandeinwirkungen zu berücksichtigen sind u. a.:
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. f Ziff. 1: Temperaturentwicklung innerhalb und ausserhalb des betroffenen Brandabschnitts
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. f Ziff. 2: Rauch- und Russentwicklung und -ausbreitung innerhalb und ausserhalb des betroffenen Brandabschnitts
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. f Ziff. 3: Funkenflug
 - Kap. 4.7.1 neuer Bst. f Ziff. 4: Druckaufbau im Brandabschnitt
 - Kap. 4.7 Bst. d wird zu Bst. g mit folgendem Wortlaut: Das Schadensausmass eines jeden Brandszenarios ist mittels geeigneter Nachweismethoden zu bestimmen und zu dokumentieren unter Berücksichtigung
 - Kap. 4.7.1 Bst. g Ziff. 1: der Brandlasten,
 - Kap. 4.7.1 Bst. g Ziff. 2: der Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten sowie der Widerstandsfähigkeit der Brandbarrieren (Wände, Türen, Klappen und Abschottungen),
 - Kap. 4.7.1 Bst. g Ziff. 3: der Wärmesenken und -quellen beziehungsweise der räumlichen Gegebenheiten (Art der Bauteile),
 - Kap. 4.7.1 Bst. g Ziff. 4: der Lüftungsverhältnisse
 - Kap. 4.7.1 Bst. e wird zu Bst. h: Wird auf eine detaillierte Bestimmung des Schadensausmasses verzichtet, sind für die Komponenten des betroffenen

Brandabschnitts die ungünstigsten Auswirkungen hinsichtlich des Störfallablaufs anzunehmen.

Kap. 4.7.1 neuer Bst. i: Ein Feuerwehreinsatz darf nur dann berücksichtigt werden, falls für Handlungen der Feuerwehr ausreichend Zeit für Diagnose und Ausführung zur Verfügung steht.

Richtlinie ENSI-B12

Kap. 10.2 Bst. c: In Gebäuden, in welchen sich Notsteuerstellen und Notstandseinrichtungen befinden, sind mindestens zwei voneinander unabhängige vertikale Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Abweichungen sind zu begründen und sicherheitstechnisch zu bewerten.

Kap. 10.2 Bst. d Ziff. 2: die Anforderungen an kontrollierte Zonen gemäss Richtlinie ENSI-G12

Richtlinie ENSI-G02

Kap. 6.2.1: Grundlegende Auslegungsanforderungen zum Schutz gegen Brände sowie spezifische Auslegungsanforderungen zum baulichen und technischen Brandschutz sind in der Richtlinie ENSI-G18 festgelegt.

Bst. a bis f werden entfernt.

Kap. 7.12.4 Bst. b neue Ziff. 12: die Brandmeldeanlage

Richtlinie ENSI-G09

Kap. 6.3.2.3 Bst. a neue Ziff. 12: Brandmeldeanlage unter Beachtung der Anforderungen der VKF-Brandschutzrichtlinie 20-15de

neues Kap. 6.12 "Brandschutzdokumentation und Brandschutzkonzept": Die Anforderungen an die Brandschutzdokumentation und das Brandschutzkonzept sind in der Richtlinie ENSI-G18 festgelegt.

Diese Richtlinie wurde am Datum vom ENSI verabschiedet und ist gültig ab Datum.

Der Direktor des ENSI: sig. M. Kenzelmann

Anhang 1: Begriffe (gemäss ENSI-Glossar)

Abschottung

Abschottungen sind feuerwiderstandsfähige Bauteile zum Verschliessen von Leitungsdurchführungen (z. B. elektrische Kabel, Rohre, Lüftungskanäle), Bauteilfugen und Durchbrüchen in brandabschnittsbildenden Bauteilen.

Akkreditierung

Eine Akkreditierung ist eine Bescheinigung der Fähigkeit einer Bewertungsstelle, nach anerkannten Anforderungen zu prüfen, zu überwachen oder zu zertifizieren.

Aktivierungsgefahr

Die Aktivierungsgefahr ist ein statistischer Erfahrungswert für die Eintretenshäufigkeit eines Brandes. Eine Aktivierung ist die Auslösung eines Verbrennungsvorgangs durch die Wärmeoder Zündenergie von Zündquellen aller Art. Zündquellen sind nutzungsabhängig.

Behälterarten

Behälter wie Kannen und Fässer mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter gelten als Gebinde. Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 bis 2 000 Liter gelten als Kleintanks. Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 2 000 bis 250 000 Liter gelten als mittelgrosse Tanks.

Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist ein brandschutztechnisch gegenüber angrenzenden Räumen abgeschlossener Abschnitt innerhalb eines Gebäudes bestehend aus einem oder mehreren Räumen oder Nutzungseinheiten, die von raumabschliessenden Bauteilen mit einem bestimmten Feuerwiderstand begrenzt sind.

Brandabschnittsbildende Bauteile

Brandabschnittsbildende Bauteile sind raumabschliessende Bauteile wie Brandmauern, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen. Brandabschnittsbildende Bauteile müssen den Durchgang von Feuer, Wärme und Rauch begrenzen.

Brandbelastung

Die Brandbelastung entspricht der Wärmemenge sämtlicher brennbarer Materialien eines Brandabschnitts bezogen auf seine Grundfläche. Sie ist die Summe aus mobiler und immobiler Brandbelastung in MJ/m².

Nicht zu berücksichtigen sind Stoffe, die in einer Form eingebaut, verarbeitet oder gelagert werden, die eine Entzündung während der geforderten Feuerwiderstandsdauer ausschliesst.

Brandfallsteuerung

Die Brandfallsteuerung ist Teil einer technischen Brandschutzeinrichtung (Brandmelde-, Sprinkleranlage usw.) und umfasst alle Elemente von der Detektion bis zur angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtung (inkl. deren Schnittstellen, Übertragungswege und Folgesteuerungen). Ziel der Brandfallsteuerung ist, die angesteuerte oder in Betrieb gesetzte Brandschutzeinrichtung im Brandfall rechtzeitig in eine sichere Funktion oder Position im Sinne der Schutzzielerreichung zu führen. Dies erfolgt durch das Schliessen von Brandschutzabschlüssen, das Öffnen von Entrauchungsöffnungen, das Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie durch die Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen.

Brandgefahr

Brandgefahr ist das durch einen Brand verursachte mögliche Schadensausmass (Personenoder Sachschäden).

Nutzungsbedingt zu berücksichtigen sind Faktoren wie mobile Brandbelastungen, Brenn- und Qualmverhalten der Stoffe sowie toxische und korrosive Eigenschaften von Brandgasen.

Gebäudebedingt zu berücksichtigen sind Faktoren wie immobile Brandbelastungen, Grösse, Grundfläche und Höhe von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten sowie die Zahl der Geschosse.

Brandgefährdung

Brandgefährdung bezeichnet das Verhältnis der möglichen Brandgefahren zu den dagegen getroffenen Schutzmassnahmen (Schadenerwartung).

Brandlast

Die Brandlast ist die Wärmemenge in Joule, die bei vollständiger Verbrennung aller brennbaren Stoffe in einem bestimmten Bereich frei werden könnte, einschliesslich der Bekleidung von allen angrenzenden Oberflächen

Brandmauern

Brandmauern sind gebäudetrennende, standfeste und feuerwiderstandsfähige Bauteile. Brandmauern sind vertikal durchgehend im Ausmass der jeweils höheren Aussenwandkonstruktion der zusammengebauten Bauten und Anlagen auszuführen und bis unmittelbar unter die oberste Schicht der Bedachung oder an die Aussenwandbekleidung zu führen. Die Standfestigkeit ist sicherzustellen und muss auch bei einem einseitigen Einsturz der Konstruktion von Bauten und Anlagen erhalten bleiben. Der Feuerwiderstand richtet sich nach der Nutzung, der Gebäudegeometrie sowie der immobilen und mobilen Brandbelastung.

Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und die Feuerwehr zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden. Sie bestehen

aus den Brandmeldezentralen, Brand- und Handfeuermeldern, Alarmierungs- und Übertragungseinrichtung, Brandfallsteuerung sowie Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil.

Brandmelder

Ein Brandmelder ist ein Bestandteil der Brandmeldeanlage. Er enthält mindestens einen Sensor, der ständig oder in periodischen Zeitabständen mindestens eine geeignete physikalische oder chemische Kenngrösse (Brandkenngrösse) überwacht, die während eines Brandes auftritt, und der dann mindestens ein übereinstimmendes Signal für die Brandmeldezentrale zur Verfügung stellt.

Brandmeldezentralen

Brandmeldezentralen sind das Kernstück der Brandmeldeanlage. Sie erfassen die eingehenden Signale der Sensoren (Brandmelder) und werten diese aus. Sie verknüpfen die Signale aus den Brandmeldern mit den Brandfallsteuerungen oder Alarmierungsmitteln. Sie überwachen die Übertragungsleitungen und die Stromversorgung.

Brandrisiko

Das Brandrisiko ist das Produkt aus Brandgefährdung (Schadenerwartung) und Aktivierungsgefahr (Eintretenshäufigkeit).

Brandschutzabschlüsse

Brandschutzabschlüsse sind feuerwiderstandsfähige bewegliche Bauteile (z. B. Türen, Fenster, Tore, Deckel, Aufzugsschachttüren) zum Abschliessen von Durchgängen und Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen.

Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzbeauftragte

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist die vom Inhaber oder der Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb bezeichnete Person, welche die Gesamtverantwortung für die Belange des Brandschutzes trägt.

Brandschutzexperte oder Brandschutzexpertin

Ein Brandschutzexperte oder eine Brandschutzexpertin ist eine Person, welche sich beruflich mit Brandschutz beschäftigt und mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Brandschutzexperte VKF, Brandschutzexpertin VKF oder eine äquivalente Ausbildung durchlaufen hat.

Brandschutzfachmann oder Brandschutzfachfrau

Ein Brandschutzfachmann oder eine Brandschutzfachfrau ist eine Person, welche sich beruflich mit Brandschutz beschäftigt und mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Brandschutzfachmann VKF, Brandschutzfachfrau VKF oder eine äquivalente Ausbildung durchlaufen hat.

Brandschutzkonzept

Ein Brandschutzkonzept beinhaltet die aufeinander abgestimmten, objektbezogenen Einzelmassnahmen aus dem vorbeugenden baulichen und technischen Brandschutz sowie dem organisatorischen und dem abwehrenden Brandschutz. Unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadensausmasses werden im Brandschutzkonzept die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzziele beschrieben und stellen somit eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes für die Kernanlage dar.

Ein Brandschutzkonzept hat immer einen Bezug zu einem bestimmten Planungsstand. Es muss im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Schlussabnahme überprüft und falls notwendig nachgeführt werden. Das nachgeführte Brandschutzkonzept ist Teil der Revisionsunterlagen im Brandschutz.

Brandschutznachweis

Ein Brandschutznachweis ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Bestätigung der geplanten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahme in einem Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder in einem Brandschutzkonzept.

Brandschutzpläne

Brandschutzpläne visualisieren detailliert die baulichen, technischen und vorbeugenden Brandschutzmassnahmen eines Brandschutzkonzepts. Brandschutzpläne haben immer einen Bezug zu einem bestimmten Planungsstand. Sie müssen im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Schlussabnahme überprüft und falls notwendig nachgeführt werden. Nachgeführte Brandschutzpläne sind Teil der Revisionsunterlagen Brandschutz.

Brandverhaltensgruppen

Die Zuordnung der Baustoffe zu den Brandverhaltensgruppen RF1 bis RF4 ist in der VKF-Brandschutzrichtlinie 13-15de geregelt.

Dauerwärmebeständige Produkte

Als dauerwärmebeständig werden Bauprodukte bezeichnet, deren brandschutztechnische Eigenschaften unter den am jeweiligen Verwendungsort vorherrschenden, bei bestimmungsgemässem Betrieb auftretenden Temperaturen (≥ 85 °C) nicht negativ beeinflusst werden.

Dämmschichtbildner

Dämmschichtbildner sind Brandschutzanstriche, welche im Brandfall durch die thermische Beaufschlagung aufschäumen (intumeszieren) und so eine Dämmschicht bilden, welche das durch sie geschützte Bauteil vor einer raschen Erwärmung schützt und dadurch dessen Feuerwiderstand gewährleistet.

Errichter

Der Errichter ist ein qualifizierter Fachbetrieb, welcher eine brandschutztechnische Massnahme umsetzt oder eine Anlage fachgerecht erstellt. Teilweise ist eine VKF-Anerkennung als Fachfirma für die Erstellung von Einrichtungen des technischen Brandschutzes (z. B. für BMA, SPA) erforderlich.

Evakuierungsraum

Ein Evakuierungsraum ist ein durch Flucht- und Rettungswege erschlossener sicherer Ort innerhalb eines Gebäudes, wo Flüchtende so lange vor Rauch, Hitze und Flammen geschützt verweilen können, bis sie durch Rettungskräfte gerettet werden. Ein sicherer Verbleib muss mindestens während der Feuerwiderstandsdauer des Tragwerks gewährleistet sein. Evakuierungsräume benötigen einen direkten Zugang zum vertikalen Fluchtweg.

Fahrnisbauten

Fahrnisbauten sind provisorische Bauten, deren Nutzung für eine begrenzte Zeit bestimmt ist (z. B. Baracken, Container). Der Zeitraum ist in der kantonalen Bauverordnung festgelegt.

Feuerwiderstand

Der Feuerwiderstand kennzeichnet die Widerstandsdauer von Bauteilen gegen die Brandweiterleitung unter ISO-Normbrandbedingungen. Er ist die Mindestzeit in Minuten, während der ein Bauteil die Anforderungen erfüllen muss.

Flucht- und Rettungswegpläne

Flucht- und Rettungswegpläne dienen der Darstellung von Flucht- und Rettungswegen, Löscheinrichtungen und gegebenenfalls Handfeuermeldern. Sie zeigen einer ortsunkundigen Person den Weg zum nächstmöglichen Ausgang ins Freie, zu einem sicheren Ort im Freien (Sammelplatz) oder einem sicheren Ort im Gebäude.

Funktionserhalt (Elektroinstallationen)

Funktionserhalt bedeutet, dass die Stromversorgung sowie die Übertragung von Steuer- und Kommunikationssignalen (Übertragungswege und Folgesteuerungen) für die angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen während eines Brandes für eine vorgegebene Mindestdauer sichergestellt werden.

Handfeuerlöscher (HFL)

Handfeuerlöscher sind Löscheinrichtungen, die von Hand bedient werden. Es gibt für folgende Brandklassen spezifische Handfeuerlöscher: A (feste Stoffe), B (flüssige oder flüssig werdende Stoffe), C (Gase), D (Metalle), F (Speisefette)

Horizontale Fluchtwege

Horizontale Fluchtwege verbinden Ausgänge von Nutzungseinheiten mit dem Freien oder den vertikalen Fluchtwegen. Horizontalen Fluchtwege können als Korridore oder Passerellen

ausgebildet werden. Sie sind gegenüber vertikalen Fluchtwegen mit Brandschutzabschlüssen abgetrennt oder führen über das Freie in vertikale Fluchtwege.

Integraler Test

Der integrale Test ist eine system- und anlagenübergreifende Funktionskontrolle aller Einrichtungen des technischen und abwehrenden Brandschutzes und stellt die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems im Normal- sowie im Ereignisfall sicher. Der integrale Test wird nach erfolgreichen Einzeltests und abgeschlossener Mängelbehebung durchgeführt.

Kritisches Brandverhalten

Als Bauprodukte mit kritischem Verhalten (cr = comportement critique) werden Baustoffe eingestuft, welche im Brandfall insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder brennendes Abtropfen im Inneren von Bauten und Anlagen sehr schnell zu einer unerwünschten Gefährdung von Personen und Einrichtungen, insbesondere elektrotechnischen, führen können. Sie dürfen daher im Innern von Gebäuden nicht ohne weitere Schutzmassnahmen verwendet werden.

Leistungserklärung

Eine Leistungserklärung ist eine Erklärung, mit welcher der Hersteller die Verantwortung dafür übernimmt, dass das Bauprodukt mit den erklärten Leistungen übereinstimmt.

Matrix für Brandfallsteuerungen

Die Matrix für Brandfallsteuerungen ist eine tabellarische Übersicht sämtlicher Beziehungen zwischen Aktivierungszonen (gemäss Zonenplan) und angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen. Die Aktionen bei der Aktivierung der angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen sind darin definiert.

Nutzungseinheit

Eine Nutzungseinheit ist ein Raum oder der Zusammenschluss von Räumen mit funktionell zusammengehörender Nutzung (z. B. Arbeitsbereiche Typ A bis C, Büros). Alle für die Flucht notwendigen Räume innerhalb der Nutzungseinheit müssen den Nutzern frei zugänglich sein, so dass diese die Nutzungseinheit über den Fluchtweg verlassen können. Innerhalb einer Nutzungseinheit können einzelne Räume als Brandabschnitte ausgebildet sein.

Qualitätssicherung Brandschutz

Qualitätssicherung Brandschutz ist die Summe der Handlungen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit während des gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage (Einhaltung der Schutzziele).

Qualitätssicherungsstufe (QSS)

Die Qualitätssicherungsstufe (QSS) definiert die Anforderungen an die Projektorganisation, die Qualifikation der beteiligten Personen und die Dokumentation. Die QSS richten sich nach der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Unter Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen zu verstehen, die als System dazu dienen, im Brandfall Rauch und Wärme aus Bauten und Anlagen kontrolliert ins Freie abzuführen.

Rettungsweg

Als Rettungsweg gilt der kürzeste Weg, welcher der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient. Fluchtwege können als Rettungswege dienen.

Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsbeauftragte Brandschutz

Der oder die Sicherheitsbeauftragte Brandschutz sorgt gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Er oder sie ist für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes zuständig und muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Sprinkleranlagen (SPA)

Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbsttätig Löschwasser zu den zu schützenden Räumen zu führen und den Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Feuerwehr unter Kontrolle zu halten. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

Übereinstimmungserklärung

Mit der Übereinstimmungserklärung bescheinigt der oder die QS-Verantwortliche Brandschutz gegenüber der Eigentümerschaft sowie dem ENSI die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen.

Vertikale Fluchtwege

Als vertikale Fluchtwege dienen Treppenanlagen, welche durch ihre bauliche Ausgestaltung (insbesondere Brandabschnittsbildung) im Ereignisfall ein sicheres Verlassen des Gebäudes gewährleisten.

Wasserlöschposten (WLP)

Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Löscheinrichtungen.

Zertifikat

Ein Zertifikat ist eine Bescheinigung, welche nach den Regeln eines Zertifizierungssystems ausgestellt wird, um Vertrauen zu schaffen, dass ein eindeutig beschriebenes Produkt mit einer bestimmten Norm oder einem anderen normativen Dokument konform ist.

Zündquelle

Eine Zündquelle ist eine ständig oder vorübergehend (temporär) in einem Anlagenbereich befindliche Möglichkeit der Freisetzung der für die Entzündung eines vorhandenen brennbaren Stoffes erforderlichen Zündenergie.

Anhang 2: Brandschutzkonzept

Für jede Kernanlage muss ein Brandschutzkonzept vorhanden sein, das die Ziele des Brandschutzes festlegt. Das Brandschutzkonzept beinhaltet die aufeinander abgestimmten, objektbezogenen Einzelmassnahmen aus dem vorbeugenden baulichen, dem technischen, dem organisatorischen und dem abwehrenden Brandschutz. Unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmasses sind im Brandschutzkonzept die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzziele zu beschreiben.

Das Brandschutzkonzept muss mindestens die nachfolgenden unter A2.1 bis A2.8 aufgeführten Themen umfassen.

A2.1 Grundlagen

Beschreibung der Kernanlage

- Beschreibung der Lage der Kernanlage einschliesslich der Benennung günstiger standortabhängiger Faktoren (z. B. Nähe zur öffentlichen Feuerwehr) sowie standortabhängiger Risiken (z. B. benachbarte Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefährdung)
- Darstellung der Zugänglichkeit des Anlagengeländes
- Kurzdarstellung der Kernanlage mit ihrem Hauptteil, den angebauten und peripheren Gebäude mit für die nukleare Sicherheit relevanten Einrichtungen sowie die übrigen peripheren Gebäude

Ziele des Brandschutzes

- Schutzziele der nuklearen und radiologischen Sicherheit sowie konventionelle Schutzziele, auf die der Brandschutz ausgerichtet ist
- Spezifische Schutzziele des Brandschutzes
- Umsetzung des gestaffelten Brandschutzkonzepts
- Ziele des Brandschutzes für die Anlage und die Anlagenteile (Gebäude, Brandabschnitte)

Beurteilungsgrundlagen

angewandte Regelwerke und weitere benutzte Sicherheitsgrundlagen

Qualitätssicherung

 Darlegung der Qualitätssicherungsmassnahmen für Brandschutztätigkeiten und deren Kompatibilität mit den VKF-Anforderungen

A2.2 Baulicher Brandschutz

- gebäudeweise Angaben zur Auslegung baulicher Brandschutzmassnahmen gegen die zu berücksichtigenden Ereignisse und Kombinationen von Ereignissen
- Vorgaben und sicherheitstechnische Begründung zum Brandverhalten von Baustoffen (inkl. Brandkennziffer) und Bauteilen
- Vorgaben und sicherheitstechnische Begründung der Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen (Standsicherheit, Raumabschluss, Isolierung usw.)
- Vorgaben und sicherheitstechnische Begründung der Feuerwiderstandsdauer von Brandschutzabschlüssen und Abschottungen
- Darstellung der Zugänge zu den baulichen Anlagen vom Anlagengelände aus
- Darstellung der Anordnung der Flucht- und Rettungswege und deren Ausführung

A2.3 Technischer Brandschutz

Brandmeldeanlage

- Darlegung der Brandmeldeanlagen mit gebäudeweiser Benennung der überwachten Bereiche, der Brandkenngrössen und der angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen
- Darlegung der Brandfallsteuerungen pro Gebäude und Brandabschnitt (Brandfallsteuerungsmatrix)
- Darlegung der manuellen Auslösung von Brandfallsteuerungen
- Darlegung der Brandmeldezentralen
- Darlegung der Alarmierungseinrichtungen mit Beschreibung der Auslösung und Funktionsweise
- Darlegung zum Vorgehen bei Ausfall oder Teilausfall der Brandmeldeanlage
- Darlegung der Störungsmeldungen
- Darlegung der Schnittstellen zu Sicherheitssystemen (Gebäudeabschluss, Unterdruckhaltung)

Löscheinrichtungen und Löschwasserversorgung

 Darstellung brandschutztechnischer Einrichtungen wie Steigleitungen, Wandhydranten, Druckerhöhungsanlagen, halbstationäre Löschanlagen und Einspeisestellen für Löschwasser

- systemweise Darstellung der ortsfesten Löschanlagen mit Benennung der Löschanlagenart und des geschützten Bereiches sowie der Beschreibung der Ansteuerung und der Meldungen
- raumweise Darstellung der Löschgeräte mit den vorhandenen Löschmitteln
- Brandschutz an technischen Anlagen
- Darstellung der Löschwasserversorgung und -rückhaltung

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

- Standorte der manuellen Auslösungen der RWA
- bei maschinellen RWA: Angabe des maximal möglichen Absaugvolumens in m³/h
- bei natürlichen RWA: Standorte der Nach- und Abströmöffnungen, eingeschlossen der Angaben zu den Öffnungsquerschnitten.
- Konzept der Rauchschutzdruckanlagen

A2.4 Brandschutz an technischen Anlagen

Lüftungstechnische Anlagen

- systemweise Darstellung der lüftungstechnischen Anlagen
 - 1. zur Verhinderung einer brandbedingten Rauch- und Aktivitätsverschleppung
 - 2. zur Weiterbelüftung der vom Brand nicht betroffener Räume
 - 3. zur Kühlung sicherheitstechnisch relevanter Systeme
 - 4. zur Rauchfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - 5. zur Ermöglichung einer manuellen Brandbekämpfung
- Brandschutzklappen
 - 1. Angaben zu den technischen Ausführungen
 - 2. Angaben zu Ansteuerung und Meldesignale
- Angaben zu vorhandenen Filteranlagen, deren Funktionen und technische Ausführung

Kälteanlagen

Standorte der verwendeten Kälteanlagen, deren Typ und verwendete Kältemittel.

Brennbare Betriebsmittel

- Darlegung der Leckage-Erkennung von Systemen mit flüssigen oder gasförmigen brennbaren Betriebsmitteln und deren Einrichtungen zur Leckage-Ableitung
- Darlegung der maschinentechnischen Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Bränden durch heisse maschinentechnische Bauteile in Bereichen brennbarer Stoffe
- Darlegung der Auffangvorrichtungen für brennbare Flüssigkeiten
- Darlegung der Überwachung ölgesteuerter Komponenten

Elektrotechnische Einrichtungen

- Darlegung der verwendeten elektrischen Kabelmaterialien und deren Brandverhalten
- Darlegung der Durchführungen elektrischer Kabel zwischen Brandabschnitten (Abschottungen)
- Darlegung des Funktionserhalts von Kabeltragsystemen
- Darlegung der Kabelführungen in der Anlage aus brandschutztechnischer Sicht (insbesondere evtl. vorhandene Kabelmassierungen)
- Darlegung der Sicherheitsbeleuchtung und Notausgangsbezeichnungen im Brandfall (siehe ENSI-G02 und ENSI-G23)
- Darlegung der Sicherheitsstromversorgung im Brandfall
- Darlegung des Blitzschutzes über die gesamte Anlage mit Verweis auf das Blitzschutzkonzept (siehe ENSI-G02 und ENSI-G23)

A2.5 Lagerung brennbarer Materialien

- Angaben zu den Lagerorten brennbarer Materialen und deren Mengen, insbesondere flüssige und gasförmige
- lokale Brandschutzmassnahmen im Bereich der Lagerung brennbarer Materialen (Behältnisse, aktive Brandschutzeinrichtungen usw.)
- Schutzmassnahmen bei der Lagerung brennbarer, radioaktiver Materialien und Abfälle
- Angaben zu regelmässigen Kontrollen gelagerter brennbarer Materialien

A2.6 Brandschutzorganisation

Sicherheitsorganisation Brandschutz

Darstellung der Sicherheitsorganisation Brandschutz

 Angaben zur Stellung der Sicherheitsorganisation Brandschutz innerhalb der Kernanlage

Inhaber oder Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb

 Angaben zu den Aufgaben des Inhabers oder der Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb im Brandschutz

Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzbeauftragte

- Angaben zur Qualifikation und zu den nuklearen Fachkenntnissen des oder der Brandschutzbeauftragten und dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin
- Angaben zur betrieblichen Stellung des oder der Brandschutzbeauftragten und dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin und zu deren Aufgaben, insbesondere Angaben
 - zur Sicherstellung der Berücksichtigung der korrekten und qualitätsgesicherten Ausführung der Brandschutzmassnahmen bei Anlagenänderungen
 - 2. zur Sicherstellung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen bei Bau- und Änderungsarbeiten in der Anlage
 - 3. zur regelmässigen Überprüfung des Brandschutzkonzeptes, der Brandschutzpläne und der Brandfallsteuerungsmatrix
 - 4. zur Sicherstellung der Inspektionen und Instandhaltung baulicher und technischer Brandschutzmassnahmen, eingeschlossen Inspektionen bei Instandhaltungsarbeiten durch Fachfirmen
 - 5. zur Sicherstellung der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - 6. zur Sicherstellung einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung
 - 7. zur brandschutzspezifischen Ausbildung der Betriebsmitarbeitenden und Fremdpersonen, insbesondere das Verhalten im Brandfall
 - 8. zur Überwachung der internen Einsatzplanung im Brandfall
 - 9. zur Sicherstellung regelmässiger Brandschutzübungen,
 - zur Sicherstellung der Aktualität der Pläne für den Einsatz der Feuerwehr
 - 11. zur Sicherstellung der raschen Alarmierung der Feuerwehr

A2.7 Abwehrender Brandschutz

Angaben zur Feuerwehr wie:

Organisation

- Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr oder Stützpunktfeuerwehr
- Ausbildung
- Übungsprogramm und Massnahmen zur k\u00f6rperlichen Fitness der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr
- Ausrüstung
- Mannschafts-Sollbestand

Angaben zur Einhaltung des Feuerwehrgesetzes und der zugehörigen Verordnung des Standortkantons und der Vorgaben des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutz und anderen beteiligten Betriebsorganen.

A2.8 Überprüfung und Änderungen der Brandschutzmassnahmen

Interne Überprüfungen

- Darlegung des internen Inspektions- und Pr
 üfkonzeptes
- Darlegung der Massnahmen zur Überprüfung der mobilen Brandlasten

Periodische Überprüfungen und Beurteilung

- Darlegung des Konzepts zur periodischen Überprüfung der Brandschutzmassnahmen
- Vorgehen zur integralen Überprüfung der Brandmeldeanlage
- für Kernkraftwerke: Darlegung des Konzepts zur Überprüfung des Brandschutzes im Rahmen einer PSÜ

Brandschutztechnische Anlageänderungen

- Darlegung des Vorgehens bei Änderungen im Bereich Brandschutz, eingeschlossen des Freigabeprozesses
- Darlegung der Abnahme- und Funktionsprüfungen von Anlageänderungen im Bereich Brandschutz

Anhang 3: Brandschutzdokumentation

A3.1 Brandschutzpläne

Für jedes Gebäude müssen Brandschutzpläne erstellt werden. Als Grundlage für die Erstellung der Brandschutzpläne ist das VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15de zu berücksichtigen. Im Brandschutzplan sind mindestens darzulegen:

- Raumnutzung
- Brandabschnitte inklusive deren Feuerwiderstände
- Bereiche, die durch automatische Brandmelder überwacht werden
- Bereiche, in denen ortsfeste Löschanlagen vorhanden sind
- Bereiche, für die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung vorhanden sind
- Anordnung von Flucht- und Rettungswege
- Standorte von mobilen Löschgeräten und Wasserlöschposten
- Standorte von Atemschutzgeräten zur Selbst- und Fremdrettung
- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandfallsteuerung

A3.2 Brandabschnittspezifische Dokumentation

- Die Brandlasten müssen für jeden Brandabschnitt einzeln aufgelistet werden. Die maximal zulässige Brandbelastung, immobil und mobil, ist speziell festzuhalten.
- Das erwartete respektive effektiv vorhandene radioaktive Inventar ist für jeden Brandabschnitt aufzulisten.
- Die Lagermengen von brennbaren und oxidierenden Stoffen sind für jeden Brandabschnitt zusammen mit der maximal zulässigen Lagermengen aufzulisten.

A3.3 Betriebsaufzeichnungen Brandmeldeanlage

Für jede Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Betriebsaufzeichnungen mit Datum, Zeit- und Ortsangabe festzuhalten:

- Störungen
- Brandalarme
- ungewollte Alarme

- Betriebsunterbrüche
- Ausschalten von Meldegruppen
- Funktionskontrollen
- Instandhaltungsarbeiten
- Änderungen an der Anlage

A3.4 Dokumentation für die Feuerwehr

Die Alarmierungs- und Einsatzkonzepte für die Feuerwehr (Art. 45 der VKF-Brandschutznorm) sind gemäss kantonalen Vorgaben als vorbereitende Unterlagen für die Feuerwehr zu erstellen. Dokumente wie Objektdaten, Adressliste, Zufahrtsplan, Gebäudepläne oder Lagerlisten, ermöglichen eine reibungslose Abwicklung eines Einsatzes.

Einsatzpläne

Die Feuerwehreinsatzpläne müssen gemäss den kantonalen Vorgaben erstellt werden. Das VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15de ist zu beachten. Die Feuerwehreinsatzpläne müssen zusätzlich mindestens folgende Aspekte beinhalten:

- Kennzeichnung der fest eingerichteten kontrollierten Zonen
- Kennzeichnung der Bereiche, die dem Gebietstyp Z zugeordnet sind
- Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z. B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen
- Feuerwehrorientierungspläne
- Sprinkler-Zonenpläne

A3.5 Löschwasserversorgung und -rückhaltung

Die Plangrundlage der Löschwasserversorgung muss folgende Angaben enthalten:

- Durchmesser der Wasserleitungen
- Standorte der Hydranten und deren Wasserleistung
- der statische Druck und der Fliessdruck
- die Standorte der Schieber
- die Standorte der Löscheinrichtungen

Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen für radioaktiv oder potenziell radioaktiv kontaminiertes Löschwasser sind auf den Plänen mit der Angabe zum maximalen Fassungsvermögen einzuzeichnen.